Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3750

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 16. Juli 1965

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 286. Sitzung am 16. Juli 1965 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 1965 verabschiedeten

Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen IV/3520, IV/3674 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Dr. Zinn

Bonn, den 16. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 5. Juli 1965 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Zinn

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Grund für die Einberufung des Vermittlungsauschusses zum Vierten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel I sind folgende Nummern 1 a und 1 b einzufügen:

'1 a. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Richter und Staatsanwälte können in der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn von der siebenten Dienstaltersstufe an das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 erhalten."

1 b. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe 13 erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

„[2]) Bis zur sechsten Dienstaltersstufe."

b) In Besoldungsgruppe 14 erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

„[2]) Von der siebenten Dienstaltersstufe an." '

Begründung

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung, den automatischen Aufstieg der Richter der Eingangsgruppe in die Besoldungsgruppe A 14 von der 9. auf die 7. Dienstaltersstufe vorzuverlegen, ist vom Bundestag nicht übernommen, sondern einer späteren Änderung der Besoldungsvorschriften vorbehalten worden. Die Änderung des § 53 Abs. 2 BBesG kann jedoch nicht länger verzögert werden. In den Ländern sind umfassende strukturelle Änderungen der Beamtenbesoldung durchgeführt worden, durch die die Richter in den Eingangsstufen benachteiligt werden. Ihre Einbeziehung in die landesrechtlichen Besoldungsverbesserungen scheitert an der gegenwärtigen Fassung des § 53 Abs. 2 BBesG.

Die Staatsanwälte werden zwar schon bisher in allen Ländern wie die Richter durchgestuft. Es empfiehlt sich jedoch, sie bei der Neufassung der Vorschrift ausdrücklich mit aufzuführen.